

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 01\_07\_2020**

### **1. Kurzarbeitergeld: Regelung der BA zur teilweisen Rückkehr aus der Kurzarbeit bei Filialisten und zum Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilung**

Ausgangssituation:

Viele Unternehmen hatten zu Beginn der Corona-Pandemie für den gesamten Betrieb oder das ganze Unternehmen Kurzarbeit angezeigt. Durch die langsame Rückkehr aus der Kurzarbeit wird jetzt teilweise das 10 %-Erfordernis (Betroffenheit der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall) bezogen auf den Gesamtbetrieb / das Unternehmen nicht mehr erfüllt.

Angesichts der außergewöhnlichen Sondersituation der Corona-Pandemie, die sowohl die BA als auch die Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt hat, sieht die BA folgende Regelung vor:

- Für Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai für das gesamte Unternehmen oder den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, kann die ursprüngliche Anzeige zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Hierzu sollte Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufgenommen werden, bei der die ursprüngliche Anzeige gestellt wurde. Für die Umdeutung bedarf es einer Erklärung des Arbeitgebers.
- Die Agentur für Arbeit entscheidet dann über die Umdeutung. Im Rahmen einer Umdeutung würde es keiner neuen Anzeige für die Betriebsabteilung/en bedürfen.
- Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung (Grundbescheid zum Kurzarbeitergeld) wird mit dem Zeitpunkt des Wechsels aufgehoben und es wird ein neuer Bescheid erteilt.
- Die für den Gesamtbetrieb oder das ganze Unternehmen anerkannte Bezugsdauer läuft für die "umgedeuteten" Betriebe oder Betriebsabteilungen weiter, d. h. die Bezugsdauer beginnt nicht neu.

Bitte beachten Sie dabei:

- Die Umdeutung muss bis spätestens 31. Juli 2020 erfolgen.
- Die Umdeutung ist nur einmalig möglich. Das bedeutet es müssen alle Betriebe oder Betriebsabteilungen berücksichtigt werden, in denen evtl. in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte. Für alle Einheiten, die bei der Umdeutung nicht berücksichtigt werden, kann erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten wieder neu Kurzarbeit angezeigt werden.
- Die Anzeige kann lediglich auf Betriebsabteilungen i.S.v. § 97 S. 2 SGB III umgedeutet werden (vgl. Rn. 97.1 Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld (KUG) der BA).

## 2. Urlaubsrückkehrer und Quarantäne

Seit dem 22. Juni 2020 können nun auch in Niedersachsen Reiserückkehrer aus Risikogebieten durch einen negativen Corona-Test der Pflicht zur Quarantäne entgehen

Damit besteht nun in allen norddeutschen Bundesländern eine vergleichbare Rechtslage. Demnach sind von der Quarantänepflicht Personen nicht erfasst, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

## 3. Anspruch auf Mutterschutzlohn nach dem MuSchG und Kurzarbeit

Der GKV-Spitzenverband stellt klar, dass der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen bei zeitgleichen Vorliegen von Kurzarbeit in voller Höhe besteht.

In Übereinstimmung mit dem BMAS ist er der Ansicht, dass bei einem zeitgleichen Vorliegen von Kurzarbeit und Beschäftigungsverboten vor und während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG Mutterschaftsleistungen in voller Höhe zu erbringen sind. Es erfolgt keine Kürzung der Leistungen aufgrund der bestehenden Kurzarbeit. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Kurzarbeit bereits während des Berechnungszeitraums für die Mutterschaftsleistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG vorliegt (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG). Arbeitgeber haben somit bei Kurzarbeit Anspruch auf Erstattung des gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG) und des bei Beschäftigungsverboten gezahlten Mutterschutzlohns (§ 18 MuSchG) über das U2-Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 AAG.

## 4. Bundesfinanzministerium veröffentlicht FAQ zur anstehenden Umsatzsteuersenkung

Am 26. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Informationsblatt mit den häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zur anstehenden Umsatzsteuersenkung (vgl. **Anlage 1 - FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“**). Das Informationsblatt gibt Ihnen allgemeine Hinweise auf die häufigsten Fragestellungen.

Auf folgende Fragen des Informationsblattes weisen wir besonders hin:

- Welcher Stichtag gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer? (Punkt II.4.)
- Was ist mit Waren mit längeren Lieferfristen? (Punkt II.6.)
- Was ist bei laufenden Verträgen zu beachten? (Punkt II.7.)
- Müssen jetzt alle längerfristigen Verträge neu geschrieben werden? (Punkt II.8.)
- Was ist bei Anzahlungen zu beachten? (Punkt II.9.)

## **5. Eckpunkte für ein Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"**

Die Regierungskoalition hat am 3. Juni entschlossen, schon kurzfristig ein umfassendes Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ im Volumen von 500 Mio € auf den Weg zu bringen. Die Eckpunkte für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" sind am 24. Juni 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen worden. (**Anlage 2 – Eckpunkte Bundesprogramm**)

Erklärtes Ziel des Bundesprogramms, ist es, ausbildende Betriebe in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation dabei zu unterstützen, Ausbildungskapazitäten aufrecht zu erhalten oder zu steigern, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden, Auftrags- und Verbundausbildung zu fördern sowie Anreize zur Übernahme von Auszubildenden im Falle einer Insolvenz zu schaffen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme von Bund und Ländern mit gleicher Zielsetzung ist ausgeschlossen.

- Maßnahme 1 Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus
- Maßnahme 2 Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus
- Maßnahme 3 Förderung der Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung
- Maßnahme 4 Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung
- Maßnahme 5 Übernahmeprämie für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben

Antragsberechtigt sind KMU. Zudem gelten weitere Kriterien, die Sie der Anlage entnehmen können.

Es wurden zwei Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen:

Geplant ist, dass die Bundesagentur für Arbeit die Maßnahmen unter (1) - (3) und (5) umsetzen wird. Für die Umsetzung von Maßnahmen unter (4) ist das BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) oder das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) vorgesehen. Die Maßnahmen sollen über eine oder mehrere Förderrichtlinien realisiert werden. Eine gesetzliche Änderung/Klarstellung soll lediglich dafür vorgenommen werden, dass die Finanzierung der Verwaltungskosten nicht durch die Bundesagentur für Arbeit, sondern aus dem Programmtitel selbst erfolgt.

Sobald Antragsformulare vorliegen, werden wir Sie informieren.

## **6. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Beschluss des Bundestages und Zustimmung des Bundesrates**

Am 29.06.2020 hat der Bundestag den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) in der Beschlussfassung des Finanzausschusses beschlossen

**(Anlage 3 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz).** Kurz nach dem Beschluss des Bundestages, gab der Bundesrat in einer Sondersitzung am 29. Juni 2020 seine Zustimmung.

- Ergänzung der Möglichkeit der zinslosen Stundung der auf der Berücksichtigung eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 beruhenden Nachzahlung für 2019 um eine Befristung (vgl. Absatz (4) auf Seite 4 der Anlage)
- Änderung des Beginns der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG aufgrund des Schaltjahres (vgl. Artikel 1 Nr. 8 b) auf Seite 2 der Anlage)
- Beihilferechtlich erforderliche Änderungen sowie Anpassung des Anwendungsbereiches des Forschungszulagengesetzes (vgl. Artikel 8 auf Seite 7 der Anlage)
- Auszahlung des Kinderbonus in zwei Teilen im September und Oktober 2020 (200 Euro und 100 Euro) (vgl. Artikel 1 Nr. 9 auf Seite 3 der Anlage)

Damit die Änderungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes in Kraft treten können, muss die Beschlussfassung des Gesetzes noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Wir werden Sie über die Verkündung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes im Bundesgesetzblatt informieren.